



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Januar 1966

Nr. 82

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus beschäftigt sich schon seit einiger Zeit mit der Gesamtplanung der Gemeinde. Das Recht, die nach § 12 des kantonalen Baugesetzes möglichen Bebauungspläne und zugehörigen speziellen Bauvorschriften zu erlassen, ist hier bereits mit der Genehmigung des Baureglementes vom 16. Dezember 1911 gegeben worden. Da die betreffenden Studien längere Zeit beanspruchten, sah sich die Gemeinde infolge der starken Bautätigkeit in den letzten Jahren veranlasst, vor der Genehmigung des allgemeinen Bebauungsplanes Teilbebauungspläne auszuarbeiten. Dies wurde ihr mit RRB Nr. 2968 vom 31. Mai 1960 gestattet. In der Zwischenzeit hat das Architekturbüro Frey & Egger, welches die Gesamtplanung durchführte, in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und den zuständigen kantonalen Instanzen die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes studiert und nun zum Abschluss gebracht. Gleichzeitig wurde auch ein entsprechendes neues Baureglement ausgearbeitet.

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet nun dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan und das neue Baureglement zur Genehmigung. Die Pläne tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung, wobei auch auf eine harmonische Gestaltung des Dorfbildes und den Schutz des Schlosses Waldegg Rücksicht genommen wurde. Das gesamte Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:

- W1 = Wohnzone 1 - 2 Geschosse, AZ 0,30
- W2 = Wohnzone 1 - 2 Geschosse, AZ 0,40

Dorfkernzone nach speziellem, bereits rechtskräftigem Bebauungsplan  
Grünzone  
Uferschutzzone  
Schutzzone Schloss Waldegg  
Lanwirtschaftszone

Für die Wohnzonen W1 und W2 sind eine 1. und 2. Bauetappe vorgesehen. Bei der Uferschutzzone ist die Verordnung des Regierungsrates vom 20. Oktober 1961 über den Schutz der Bach-, Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung und über den Schutz der Schilf-, Bau- und Gebüschbestände massgebend. Zum Schutze des Schlosses und dessen Anlagen dient die Schloss-Schutzzone Waldegg. Nach dieser wird das Gebiet um das Schloss gemäss Baureglement mit einem allgemeinen Bauverbot belegt. Die Baumgruppen und Alleen sind zu erhalten.

Der allgemeine Bebauungs- und Zonenplan und das Baureglement wurden gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 1962 in der Zeit vom 15. Dezember 1962 bis 14. Januar 1963 öffentlich aufgelegt. Von den gegen den Bebauungsplan erhobenen 12 Einsprachen konnten deren 9 durch den Gemeinderat auf dem Verhandlungswege, nach teilweiser Gutheissung der Einsprachen, erledigt werden. Die übrigen 3 Einsprachen wies er ab. Mit dem Entscheid des Gemeinderates gaben sich alle 3 Einsprecher nicht zufrieden und rekurrirten an die Gemeindeversammlung. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. April 1964 konnten noch 2 Einsprachen erledigt werden, währenddem diejenige von Herrn Prof. Dr. Lüthi, Zürich, erneut abgewiesen wurde. Gleichzeitig genehmigte sie sowohl den allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan wie auch das Baureglement. Herr Fürsprecher Sesseli, Solothurn, zog im Namen und Auftrage des erwähnten Einsprechers gestützt auf den ablehnenden Entscheid die Beschwerde an den Regierungsrat weiter. Diese konnte auf dem Verhandlungswege gemäss notarieller, beglaubigter Erklärung vom 26. November 1964 durch Einigung und Rückzug erledigt werden. Somit steht der Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten:

Das Schloss Waldegg ist nach dem Bebauungsplan von einer Schutzzone umgeben. Dadurch soll erreicht werden, dass im Vorgelände des prächtig gelegenen Schlosses keine Bauten erstellt werden, welche die Aussicht vom Schloss und auf die Anlage beeinträchtigen könnten. Aus der gleichen Ueberlegung hätten es die staatlichen Instanzen begrüsst, wenn auch das südwestlich gelegene Vorgelände des Schürmatthofes nicht in die Bauzone W2 aufgenommen worden wäre. Es wurde deshalb bei der Stiftung Schloss Waldegg angeregt, es möge die zuständige Waldegg-Kommission mit der Ausdehnung der Grünzone auf das gesamte, der Stiftung gehörende Gebiet sich einverstanden erklären, um den Schutz des Vorgeländes möglichst vollkommen und durchgehend zu verwirklichen. In ihrer Antwort vom 27. Dezember 1965 teilt die Waldegg-Kommission dem kantonalen Bau-Departement ihre ablehnende Stellungnahme mit, wobei sie geltend macht:

1. Dass dieser Bebauungsplan in den hier in Frage stehenden Teilen mit jenen Plane übereinstimmt, welcher Bestandteil des Schenkungs- und Kaufvertrages vom 19.4.1963 war,
2. dass die damaligen Eigentümer und heutigen Nutzniesser diesem Plan in der Meinung zustimmten, es könne künftig für die Stiftung Schloss Waldegg von Vorteil sein, wenn wenigstens ein geringer Teil ihres Areals baulich verwertet werden kann; sofern dies einmal zur Beschaffung flüssiger Mittel oder zu Abtauschzwecken unbedingt notwendig sein sollte,
3. dass es der Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat jederzeit in der Hand hat, eine an sich oder eine punkto Gestaltung der Bauten unerwünschte Bebauung des in Frage stehenden Areals durch privatrechtliche Vorschriften zu verhindern.

Der Regierungsrat nimmt von dieser Stellungnahme, welche freilich den Bestrebungen zum Schutze der Anlage des Schlosses Waldegg nach seiner Meinung nicht voll gerecht wird, Kenntnis. Er wird ent-

sprechend Punkt 3 der Erwägungen der Waldegg-Kommission als Stiftungsrat dafür sorgen, dass eine unerwünschte Ueberbauung des fraglichen Geländes verhindert wird.

Es wird

beschlossen:

1. Dem allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan und dem Baureglement der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle 5 auf Leinwand aufgezeichnete Zonenpläne und 2 Baureglements zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus zu verrechnen)  
(Staatskanzlei Nr. 14) KK

Der Staatsschreiber:



- Bau-Departement (4)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und 2 Baureglementen
- Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
- Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Armannamt der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus
- Baukommission der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, mit 2 gen. Plänen
- Herren Regierungsräte
- Herrn Dr. Ch. von Sury, Präsident der Waldegg-Kommission, Feldbrunnen (2)
- Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)